

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Eichgesetzes — Drucksache 7/103 —

A. Zielsetzung

Durch Erlaß einer Richtlinie hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften die Mitgliedstaaten verpflichtet, bis zum 6. März 1973 gemeinsame Vorschriften auf dem Gebiet des Eichwesens zu erlassen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf enthält die hierfür notwendigen Änderungen der gesetzlichen Vorschriften. Er sieht außerdem einige aus anderen Gründen unumgängliche Änderungen des Eichgesetzes vor. Die Richtlinie wird im übrigen im Verordnungswege in das deutsche Recht übernommen werden.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt werden zur Bewältigung der anfallenden Mehrarbeit vier zusätzliche Planstellen für Beamte benötigt.

Der Haushaltsausschuß wird auf diesen Personalmehrbedarf in seinem Bericht gemäß § 96 GO gesondert eingehen.

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Freiwald

I.

Der Gesetzentwurf — Drucksache 7/103 — wurde vom Deutschen Bundestag in der 15. Sitzung am 16. Februar 1973 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen. In der 19. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. März 1973 wurde der Gesetzentwurf zusätzlich an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen. Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht gesondert erstatten.

II.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat zwei Zielsetzungen, einmal will er die Richtlinie der EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend gemeinsame Vorschriften über Meßgeräte sowie Meß- und Prüfverfahren in nationales Recht umsetzen. Der Bundestag hat von dieser Richtlinie Kenntnis genommen und es seinerzeit begrüßt, daß die Kommission in ihrem Vorschlag im wesentlichen das schon geltende deutsche Recht für die gemeinschaftliche Regelung berücksichtigt hat. Die Bundesrepublik ist nach dem EWG-Vertrag jetzt verpflichtet, diese EG-Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Sie hat insoweit keine Gestaltungsfreiheit mehr.

Zum anderen schlägt die Bundesregierung gleichzeitig vor, das nationale Recht in einigen Punkten zu ergänzen. Diese Ergänzungen erscheinen auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit der Anwendung des Gesetzes dringend geboten. Es handelt sich hierbei im wesentlichen um die folgenden Änderungen:

1. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 1 Nr. 5 (§ 6 Abs. 6 Nr. 3 und § 10 Abs. 3)

Durch die Änderung von § 6 Abs. 6 Nr. 3 und § 10 Abs. 3 soll die Möglichkeit geschaffen werden, in geeigneten Fällen von der Eichung jedes einzelnen Meßgerätes zur stichprobenweisen Eichung überzugehen. In Betracht kommen Meßgeräte, die heute in großer Stückzahl maschinell, teilweise sogar automatisch hergestellt werden, was eine größere Gleichmäßigkeit und damit Genauigkeit der Produktion erwarten läßt als bei handwerklicher Fertigung. Auf diese Weise könnten die Eichbehörden entlastet und die ständig steigenden Personalkosten teilweise aufgefangen werden. Die Pflicht zur stichprobenweisen Eichung kann sich künftig auch aus EWG-Richtlinien ergeben. Für Elektrizitätszähler wurde sie in Brüssel bereits diskutiert.

2. Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b (§ 16 Abs. 2 Nr. 8)

Der Begriff des Letztverbrauchers ist in § 14 Abs. 3 des Eichgesetzes nicht definiert worden.

Bisher wurde im Wege der Auslegung die Abgabe von Fertigpackungen an Gewerbetreibende, die diese Erzeugnisse in ihrem Gewerbebetrieb verwenden, nicht als Abgabe an Letztverbraucher angesehen. Es erscheint jedoch zweckmäßig, auch Gewerbetreibende teilweise z. B. hinsichtlich der Füllmengenangabe in den Schutz der Fertigpackungsregelung einzubeziehen. Hingegen wird eine Grundpreisangabe bei Abgabe an Gewerbetreibende nicht für erforderlich gehalten.

3. Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a)

§ 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a soll um die Ermächtigung erweitert werden, daß Fertigpackungen nur in bestimmten Abmessungen in den Verkehr gebracht werden dürfen. Auf diese Weise ließe sich die Marktübersicht über die bereits jetzt mögliche Standardisierung der Behältnisvolumen hinaus für den Verbraucher verbessern. Zugleich könnte verhindert werden, daß unlautere Produzenten durch eine geschickte Wahl von Behältnisabmessungen Packungen auf den Markt bringen, die im Vergleich zu anderen Packungen gleicher Füllmenge größer erscheinen.

4. Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe d (§ 17 Abs. 1 Nr. 3)

Durch eine Ergänzung des § 17 Abs. 1 Nr. 3 wird ferner die Ermächtigung vorgesehen, die in § 16 Abs. 2 Nr. 7 des Eichgesetzes enthaltenen Befreiungen von der Grundpreiskennzeichnung für einzelne Erzeugnisse einzuschränken. Hierzu veranlassen folgende Gründe:

Durch die Fertigpackungsverordnung sind zusätzlich zu den gesetzlich privilegierten Größen für eine große Anzahl von Erzeugnissen Größenreihen festgelegt worden, deren Beachtung von der Grundpreisangabe befreit. Sie orientieren sich an den Größen mit dem höchsten Marktanteil. Einige dieser Größen liegen in der Nähe gesetzlich privilegierter Größen. Es besteht die Besorgnis, daß einzelne Hersteller in diesen Fällen aus wettbewerblichen Gründen auf die bisher in der Praxis nicht benutzten gesetzlichen Größen ausweichen und auf diese Weise legal die angestrebte Markttransparenz wieder in Frage stellen. In diesen Fällen soll die Möglichkeit bestehen, zugunsten der Größen mit hohem Marktanteil die gesetzlichen Größen einzuschränken. Es müßte sonst von der Wirtschaft verlangt werden, daß sie ihre Produktion auf die gesetzliche Größe umstellt. Das könnte bei der deutschen Wirtschaft aber auch insbesondere bei Importen auf Widerstand stoßen. Das wäre für die Wirtschaft mit erheblichen Umstellungskosten

verbunden und könnte der Bundesrepublik den Vorwurf eintragen, Handelshemmnisse für Importwaren zu schaffen.

III.

Der Wirtschaftsausschuß hat die Regierungsvorlage in einigen Punkten geändert bzw. ergänzt. Unabhängig von einigen redaktionellen Änderungen handelt es sich hier im wesentlichen um die folgenden Änderungen:

1. In **Artikel 1 Nr. 4** soll § 9 Abs. 2 eine geänderte Fassung erhalten. Das geltende Recht begründet bisher einen Anspruch auf Zulassung der Bauart jedes Meßgeräts, das bei der Zulassungsprüfung seine Meßsicherheit erwies. Dieser Rechtsanspruch soll künftig auf Bauarten von Meßgeräten beschränkt werden, für die eine Eichpflicht besteht oder die nur nach erfolgter Zulassung verwendet werden dürfen. Darüber hinaus soll die Zulassung von Meßgerätebauarten in das pflichtgemäße Ermessen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt gestellt werden.
2. In **Artikel 1 Nr. 7** (§ 13 Abs. 1 Nr. 1) soll der Buchstabe h angefügt werden. Die Einfügung dieses Buchstabens h soll gestatten vorzuschreiben, Meßgeräte welcher Genauigkeitsklassen für bestimmte Verwendungszwecke im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr oder im Bereich der Heilkunde zu benutzen sind.
3. Durch die Einfügung des **Artikels 1 Nr. 7 a** (§ 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b) soll die Voraussetzung für die Anerkennung von Zulassungen und Eichungen, die von Behörden der DDR vorgenommen werden, geschaffen werden.
4. Die Einfügungen von **Artikel 1 Nr. 7 b und Nr. 7 c** (§ 13 Abs. 1 Nr. 6 und § 13 Abs. 2) tragen einer inzwischen ergangenen Angleichungsrichtlinie der EG für Messung der Schüttdichte von Getreide Rechnung.
5. Die Änderung in **Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b** (§ 16 Abs. 2 Nr. 8) berücksichtigt den neuesten Stand des Entwurfs einer Verordnung über Preisangaben.
6. Die in § 17 Abs. 1 Nr. 1 nach Buchstabe f (**Artikel 1 Nr. 10**) angefügten Buchstaben g und h sollen der besseren Information des Verbrauchers über Anzahl und Inhalt von Sammelpackungen und die Einhaltung der in § 15 des Gesetzes festgelegten Mittelwertforderung und der in § 17 der Fertigpackungsverordnung festgelegten Minustoleranzen durch regelmäßig beabsichtigte Kontrollen ermöglichen. Eine Aufzeichnung der Kontrollergebnisse gestattet dem Abfüllbetrieb und den Eichbehörden, sich ein zuverlässigeres Bild von der Arbeitsweise der Abfüllanlage zu machen. Der Abfüllbetrieb erhält dadurch die Möglichkeit, Fehlertendenzen der Anlage frühzeitig zu erkennen und zu korrigieren; die Eichbehörde kann die Häufigkeit oder den Umfang ihrer Prüfungen einschränken.
7. Die Anfügung des Absatzes 4 in **Artikel 1 Nr. 16** (§ 35) soll die Ahnungszuständigkeit klären.
8. Der Vorschlag, Verstöße gegen das Verbot der sogenannten Mogelpackung in § 35 Abs. 1 Nr. 1 künftig auch bei fahrlässiger Begehung als Ordnungswidrigkeit zu ahnden, fand im Ausschuß keine Mehrheit.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Bonn, den 3. April 1973

Dr. Freiwald

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bundestag stimmt dem Gesetzentwurf — Drucksache 7/103 — in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung zu.

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Narjes

Vorsitzender

Dr. Freiwald

Berichterstatler

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes
zur Änderung des Eichgesetzes

— Drucksache 7/103 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Eichgesetzes

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Eichgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Das Eichgesetz vom 11. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 759) wird wie folgt geändert:

Das Eichgesetz vom 11. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 759) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Bundesminister für Wirtschaft *und Finanzen* wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß diese Ausnahme auf Behältnisse, die aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften eingeführt werden, nicht anzuwenden ist, wenn dies zur Durchführung von Richtlinien erforderlich ist, die der Rat der Europäischen Gemeinschaften zur Angleichung von Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Meßgeräte sowie Meß- und Prüfverfahren erlassen hat, und der Erleichterung des Warenverkehrs dient.“

1. In § 1 Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß diese Ausnahme auf Behältnisse, die aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften eingeführt werden, nicht anzuwenden ist, wenn dies zur Durchführung von Richtlinien erforderlich ist, die der Rat der Europäischen Gemeinschaften zur Angleichung von Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Meßgeräte sowie Meß- und Prüfverfahren erlassen hat, und der Erleichterung des Warenverkehrs dient.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

2. **u n v e r ä n d e r t**

a) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Meßgeräte, deren Art oder Bauart zur EWG-Ersteichung zugelassen ist, können bei der ersten Beglaubigung durch staatlich anerkannte Prüfstellen eines Herstellerbetriebes anstatt mit dem Zeichen der Beglaubigung mit dem Zeichen für die EWG-Ersteichung gestempelt werden.“

b) Absatz 6 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. den Betrieb der Prüfstelle, das Verfahren der Beglaubigung einschließlich der meßtechnischen Prüfung sowie die Vor-

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

aussetzungen und das Verfahren der Prüfungen der meßtechnischen Eigenschaften von Meßgeräten des Absatzes 1 aus besonderem Anlaß; hierbei kann für die einzelnen Meßgerätearten vorgeschrieben werden, daß die meßtechnische Prüfung bei der Beglaubigung als Einzelprüfung oder, bei großen Serien gleichbeschaffener Meßgeräte, stichprobenweise als Sammelprüfung nach statistischen Methoden vorgenommen werden kann,“.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über die Anerkennung der von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften durchgeführten Stichprobenprüfungen zur Füllmengenkontrolle von anderen Packungen gleicher Füllmenge als Fertigpackungen, wenn dies zur Durchführung von Richtlinien des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist und dem Schutz des Verbrauchers oder der Erleichterung des Warenverkehrs dient.“

b) Folgender Absatz 4 a wird eingefügt:

„(4 a) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmte Meßgeräte von der Eichpflicht auszunehmen oder für sie nur eine Zulassung vorzuschreiben, wenn dies zur Durchführung von Richtlinien erforderlich ist, die der Rat der Europäischen Gemeinschaften zur Angleichung von Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Meßgeräte sowie Meß- und Prüfverfahren erlassen hat, und Belange des Verbraucherschutzes nicht entgegenstehen.“

4. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Eichfähigkeit und Zulassung zur Eichung

(1) Ein Meßgerät ist eichfähig, wenn seine Bauart oder die Art des Meßgeräts zur Eichung zugelassen ist. Die Zulassung kann in einer Zulassung für den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einer Zulassung mit Wirkung für den Bereich der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (EWG-Zulassung) bestehen. Der Bauartzulassung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt und der Zulassung einer Meßgeräteart steht die EWG-Zulassung durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gleich.

3. unverändert

4. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Eichfähigkeit und Zulassung zur Eichung

(1) unverändert

Entwurf

(2) Die Bauart eines Meßgeräts ist zur Eichung zuzulassen, wenn die Bauart richtige Meßergebnisse und eine ausreichende Meßbeständigkeit erwarten läßt (Meßsicherheit). Meßwerte müssen in gesetzlichen Einheiten angezeigt werden. Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einheitliche Anforderungen für alle Bauarten einer Meßgeräteart festzulegen, insbesondere hinsichtlich der Werkstoffe, Fehlergrenzen und Stempelstellen sowie der Verwendungs- und Meßbereiche.

(3) Über die Zulassung der Bauart eines Meßgeräts ist ein Zulassungsschein zu erteilen. Bei der Zulassung sind die Anforderungen an die Meßgeräte festzulegen. Die Zulassung kann inhaltlich beschränkt, befristet oder mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden. Die EWG-Zulassung einer Bauart (EWG-Bauartzulassung) ist zehn Jahre gültig; sie kann um jeweils bis zu zehn Jahre verlängert oder kürzer befristet werden.

(4) Die Zulassung der Bauart eines Meßgeräts ist zurückzunehmen, wenn bekannt wird, daß bei ihrer Erteilung die Meßsicherheit nicht gewährleistet war. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Meßsicherheit beeinträchtigen; sie kann widerrufen werden, wenn

1. der Inhaber der Zulassung nach ihrer Erteilung im Zulassungsschein bezeichnete Merkmale der Meßgeräte ändert oder inhaltliche Beschränkungen oder Bedingungen nicht beachtet oder Auflagen nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt,
2. Meßgeräte, für deren Bauart eine Zulassung erteilt worden ist, dieser Zulassung nicht entsprechen.

(5) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Meßgerätearten allgemein zur Eichung zuzulassen, wenn sie die Meßsicherheit auch ohne Zulassung der Bauart erwarten lassen, dabei die Anforderungen an Meßgerätearten, insbesondere an Werkstoffe festzulegen und Vorschriften zu erlassen über ihre Fehlergrenzen, Stempelstellen und Verwendungs- und Meßbereiche.

(6) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung der Absätze 2 bis 4 Vorschriften zu erlassen über

1. den Umfang und das Verfahren der Zulassung,

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(2) Die Bauart eines Meßgeräts, **das geeicht sein muß**, ist zur Eichung zuzulassen, wenn die Bauart richtige Meßergebnisse und eine ausreichende Meßbeständigkeit erwarten läßt (Meßsicherheit). **Die Bauarten anderer Meßgeräte können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zur Eichung zugelassen werden.** Meßwerte müssen in gesetzlichen Einheiten angezeigt werden. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einheitliche Anforderungen für alle Bauarten einer Meßgeräteart festzulegen, insbesondere hinsichtlich der Werkstoffe, Fehlergrenzen und Stempelstellen sowie der Verwendungs- und Meßbereiche.

(3) **unverändert**

(4) **unverändert**

(5) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Meßgerätearten allgemein zur Eichung zuzulassen, wenn sie die Meßsicherheit auch ohne Zulassung der Bauart erwarten lassen, dabei die Anforderungen an Meßgerätearten, insbesondere an Werkstoffe festzulegen und Vorschriften zu erlassen über ihre Fehlergrenzen, Stempelstellen und Verwendungs- und Meßbereiche.

(6) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung der Absätze 2 bis 4 Vorschriften zu erlassen über

1. den Umfang und das Verfahren der Zulassung,

Entwurf

2. die Verpflichtung zur Aufbringung eines Zulassungszeichens und über seine Art und Form.

(7) Wird festgestellt, daß Meßgeräte einer Bauart, für die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften eine EWG-Bauartzulassung erteilt worden ist, bei ihrer Verwendung einen Fehler allgemeiner Art erkennen lassen, der sie für ihre Zwecke ungeeignet macht, so kann die Physikalisch-Technische Bundesanstalt das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme der Meßgeräte einstweilen verbieten. Das gleiche gilt für Meßgeräte, für die eine EWG-Ersteichung nicht erforderlich ist, wenn die Meßgeräte die Anforderungen der EWG-Bauartzulassung oder der beschränkten EWG-Bauartzulassung nicht einhalten und der Hersteller nach erfolgter Anmahnung die Übereinstimmung mit diesen Anforderungen nicht herbeigeführt hat.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten für Behältnisse nach § 1 Abs. 2 entsprechend."

5. § 10 erhält folgende Absätze 2 und 3:

„(2) Die Eichung kann in einer Eichung für den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einer Ersteichung mit Wirkung für den Bereich der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (EWG-Ersteichung) bestehen. Einem von der zuständigen Behörde als geeicht gestempelten Meßgerät steht ein Meßgerät gleich, das von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften mit dem Zeichen für die EWG-Ersteichung versehen worden ist.

(3) Die eichtechnische Prüfung kann als Einzelprüfung oder, bei großen Serien gleichbeschaffener Meßgeräte, stichprobenweise als Sammelprüfung nach statistischen Methoden vorgenommen werden. Die Sammelprüfung muß für die einzelnen Meßgerätearten durch Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a gestattet sein."

6. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Verwendung von Meßgeräten

Meßgeräte müssen so aufgestellt, angeschlossen, gehandhabt und unterhalten werden, daß die Richtigkeit der Messung und die zuverlässige Ablesung der Anzeige gewährleistet sind."

7. In § 13 Abs. 1 Nr. 1 werden folgende Buchstaben a, g und h eingefügt:

„a) das Verfahren der Eichung einschließlich der eichtechnischen Prüfung“
und

Beschlüsse des 9. Ausschusses

2. die Verpflichtung zur Aufbringung eines Zulassungszeichens und über seine Art und Form.

(7) unverändert

(8) unverändert

5. unverändert

6. unverändert

7. In § 13 Abs. 1 Nr. 1 werden folgende Buchstaben a, g und h eingefügt:

„a) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
g) die Kennzeichnung instand gesetzter Meßgeräte, h) die Verwendung von Meßgeräten bestimmter Genauigkeitsklassen <i>im geschäftlichen Verkehr</i>." Die bisherigen Buchstaben a bis e werden Buchstaben b bis f.	g) <i>unverändert</i> h) die Verwendung von Meßgeräten bestimmter Genauigkeitsklassen." Die bisherigen Buchstaben a bis e werden Buchstaben b bis f.
	7 a. § 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b erhält folgende Fassung: „b) von Meßgeräten, die von Behörden anderer Staaten zugelassen und geeicht sind.“
	7 b. Nach § 13 Abs. 1 Nr. 5 wird folgende Nummer 6 angefügt: „6. zur Erleichterung des Handels mit Getreide a) den Begriff der Schüttdichte von Getreide zu definieren und ein Verfahren zu ihrer Bestimmung vorzuschreiben, b) eine Bezeichnung für diese Größe festzulegen und zu schützen und c) die Verwendung dieser Größe im geschäftlichen Verkehr vorzuschreiben, soweit dies zur Durchführung von Richtlinien des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist.“
	7 c. In § 13 Abs. 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt: „die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.“
8. § 14 Abs. 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung: „Wer zur Abgabe an Letztverbraucher Fertigpackungen feilhält, hat auf der Fertigpackung oder durch Preisschild auf oder neben der Fertigpackung leicht erkennbar und deutlich lesbar den von ihm geforderten Preis für 1 Kilogramm oder 1 Liter oder, wenn die Nennfüllmenge 250 Gramm oder Milliliter nicht übersteigt, den Preis für 100 Gramm oder Milliliter des Erzeugnisses anzugeben (Grundpreis). Die Verordnung über Preisangaben vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . .) und die §§ 15, 16 und 38 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 37) bleiben unberührt.“	8. <i>unverändert</i>
9. § 16 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden in Nummer 2 das letzte Wort sowie nach Nummer 3 der Punkt durch	9. § 16 wird wie folgt geändert: a) <i>unverändert</i>

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

ein Komma ersetzt und folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

- „4. für Gratisproben, die als solche gekennzeichnet sind, und
- 5. für geeichte formbeständige Behälternisse.“

- b) Dem Absatz 2 wird folgende Nummer 8 angefügt:

- „8. die *ausschließlich Letztverbraucher* erreichen, die das Erzeugnis in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit *verwerten*.“

10. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe a werden nach den Worten „bestimmten Volumens“ die Worte „oder bestimmten Abmessungen“ eingefügt.
- b) In Nummer 1 Buchstabe c werden die Worte „die §§ 14 und 15“ ersetzt durch die Worte „§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und die §§ 14 bis 16“.
- c) Nummer 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:
 - „d) der Preis im Sinne des § 14 Abs. 2 auf eine andere Größe *als 1 Kilogramm oder 1 Liter* oder auf eine andere Menge als die Gesamtmenge zu beziehen ist,“

- d) An Nummer 3 werden die Worte angefügt:
„und hierbei Ausnahmen von § 16 Abs. 2 Nr. 7 vorzusehen“.

- e) In Nummer 4 werden die Buchstaben a und b durch folgende Buchstaben a bis c ersetzt:

- „a) Art, Form und Aufbringung der Angaben nach § 14, die Angabe des Herstellers der Fertigpackung oder desjenigen, der sie in Verkehr bringt sowie die Angabe sonstiger in Richtlinien des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Meß- und Prüfverfahren vorgesehener Zeichen,

- b) Dem Absatz 2 wird folgende Nummer 8 angefügt:

- „8. die Letztverbraucher erreichen, die das Erzeugnis in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen **oder in ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit verwenden**.“

10. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) *u n v e r ä n d e r t*

- b) *u n v e r ä n d e r t*

- c) Nummer 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

- „d) der Preis im Sinne des § 14 Abs. 2 auf eine andere **als die dort genannten** Größen oder auf eine andere Menge als die Gesamtmenge zu beziehen ist,“

- c1) Nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f werden folgende Buchstaben g und h angefügt:

- „g) bei Packungen, die aus mehreren einzelnen Fertigpackungen bestehen (Sammelpackungen) zusätzlich die Anzahl dieser Packungen und die Füllmenge der einzelnen Fertigpackung anzugeben sind;

- h) zur Einhaltung der Vorschriften des § 15 oder einer auf Grund des Buchstaben f erlassenen Rechtsverordnung betriebliche Kontrollen durchzuführen, ihre Ergebnisse aufzuzeichnen, die Aufzeichnungen aufzubewahren und zur Einsicht vorzulegen sind.“

- d) *u n v e r ä n d e r t*

- e) In Nummer 4 werden die Buchstaben a und b durch folgende Buchstaben a bis c ersetzt:

- a) *u n v e r ä n d e r t*

Entwurf

- b) die Angabe des Volumens von Behältnissen nach Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 3,
- c) die Angabe des Nennvolumens, des *Randvolumens* oder der Füllhöhe, eines von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt anerkannten Herstellerzeichens und sonstiger Kennzeichen auf formbeständigen Behältnissen für Fertigpackungen mit flüssigen Füllgütern (Maßbehältnissen), die Anerkennung des Herstellerzeichens und das Verfahren für die Anerkennung sowie die bei der Herstellung dieser Behältnisse zulässigen Volumenabweichungen."

Die bisherigen Buchstaben c und d werden Buchstaben d und e.

- f) Folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:

- „5. Vorschriften zu erlassen über die Anerkennung der von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften durchgeführten Stichprobenprüfungen zur Füllmengenkontrolle von Fertigpackungen und Maßbehältnissen, wenn dies zur Durchführung von Richtlinien des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist und dem Schutz des Verbrauchers oder der Erleichterung des Warenverkehrs dient,
- 6. zu bestimmen, daß § 16 Abs. 1 Nr. 1 keine Anwendung auf Fertigpackungen findet, die zur Ausfuhr nach anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften bestimmt sind, wenn dies zur Durchführung von Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist und der Angleichung von Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und der Erleichterung des Warenverkehrs dient."

- 11. In § 19 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

- „4. zu bestimmen, daß § 18 Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung auf Schankgefäße findet, die zur Ausfuhr nach anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften bestimmt sind, wenn dies zur Durchführung von Richtlinien erforderlich ist, die der Rat der Europäischen Gemeinschaften zur Angleichung von Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Schankgefäße erlassen hat, und der Erleichterung des Warenverkehrs dient."

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- b) *unverändert*

- c) die Angabe des Nennvolumens, des **Randvollvolumens** oder der Füllhöhe, eines von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt anerkannten Herstellerzeichens und sonstiger Kennzeichen auf formbeständigen Behältnissen für Fertigpackungen mit flüssigen Füllgütern (Maßbehältnissen), die Anerkennung des Herstellerzeichens und das Verfahren für die Anerkennung sowie die bei der Herstellung dieser Behältnisse zulässigen Volumenabweichungen."

Die bisherigen Buchstaben c und d werden Buchstaben d und e.

- f) *unverändert*

- 11. *unverändert*

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

12. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Zulassung zur Eichung und die Verlängerung der EWG-Bauartzulassung (§ 9),“.

b) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Verweisung „§ 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben b und c“ ersetzt durch die Verweisung „§ 17 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b“.

c) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß eine Gebühr auch für eine Amtshandlung erhoben werden kann, die nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden ist, wenn die Gründe hierfür von demjenigen zu vertreten sind, der die Amtshandlung veranlaßt hat.“

13. Dem § 31 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß eine Gebühr auch für eine Nutzleistung erhoben werden kann, die nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden ist, wenn die Gründe hierfür von demjenigen zu vertreten sind, der die Nutzleistung veranlaßt hat.“

14. In § 32 Abs. 1 werden nach den Worten „dieses Gesetzes“ die Worte „oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen“ eingefügt.

15. Nach § 32 wird folgender § 32 a eingefügt:

„§ 32 a

Befugnis zur Auskunftserteilung

Die Bundesfinanzbehörden sind befugt, den Eichaufsichtsbehörden der Länder Auskünfte über die Einfuhr bestimmter vom Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen bezeichneter Meßgeräte zu erteilen, die der Eichpflicht unterliegen oder nur unter bestimmten Voraussetzungen von der Eichpflicht ausgenommen sind.“

16. § 35 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. entgegen einem einstweiligen Verbot nach § 9 Abs. 7 Meßgeräte in den Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt,“.

b) In Nummer 5 werden die Worte „Abs. 2“ gestrichen.

12. § 30 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Verweisung „§ 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben b und c“ ersetzt durch die Verweisung „§ 17 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c“.

c) unverändert

13. unverändert

14. unverändert

15. Nach § 32 wird folgender § 32 a eingefügt:

„§ 32 a

Befugnis zur Auskunftserteilung

Die Bundesfinanzbehörden sind befugt, den Eichaufsichtsbehörden der Länder Auskünfte über die Einfuhr bestimmter vom Bundesminister für Wirtschaft bezeichneter Meßgeräte zu erteilen, die der Eichpflicht unterliegen oder nur unter bestimmten Voraussetzungen von der Eichpflicht ausgenommen sind.“

16. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. entgegen einem einstweiligen Verbot nach § 9 Abs. 7 Meßgeräte in den Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt,“.

bb) In Nummer 5 werden die Worte „Abs. 2“ gestrichen.

Entwurf

- c) In Nummer 12 werden nach der Zahl „8“ ein Komma und die Zahl „9“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- cc) In Nummer 12 werden nach der Zahl „8“ ein Komma und die Zahl „9“ eingefügt.

b) folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist, soweit das Gesetz von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt ausgeführt wird, die Behörde oder Stelle, die von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt wird. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.“

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert